

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1980	Nummer 111
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	1. 10. 1980	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten	2386
203014	2. 10. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausbildung der Polizeirats- und Kriminalrabsbewerber im ersten Studienabschnitt	2390
203310	29. 9. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag vom 20. Dezember 1979 über die probeweise Entlohnung des Aufarbeitens von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB)	2391
224	9. 10. 1980	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bescheinigung nach § 40 Denkmalschutzgesetz NW	2391
26	13. 10. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Amtliche Bescheinigung und Vermerk im AZR gemäß § 2 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge	2395
280	6. 10. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gewerbeaufsicht, Stehender Gewerbetrieb, Filmvorführung, Arbeitsschutz	2395
281			
285			
71011			
7127			
805			
8054			
8655			
71110	13. 10. 1980	RdErl. d. Innenministers Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG; Sachverständige	2395
772	30. 9. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Die Bewirtschaftung von Gewässern nach § 36 b WHG in Nordrhein-Westfalen	2397
7817	7. 10. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Prüfung der Bauunterlagen bei Aussiedlungen bärlicher Betriebe und baulichen Maßnahmen in Altgehöften	2400
8300	9. 10. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Anwendung der Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung bei Ansprüchen auf Heilbehandlung	2400

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
13. 10. 1980	Innenminister RdErl. – Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen	2401
3. 10. 1980	Finanzminister RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	2401
	Personalveränderungen Innenminister	2403
	Justizminister	2403

203013

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungs- dienstes bei Justizvollzugsanstalten

AV d. Justizministers v. 1. 10. 1980 –
2431 – IV A. 4

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 246), – SGV. NW. 2030 – wird für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Erwerb der Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten erwirbt, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Prüfung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten bestanden hat.

§ 2 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. im Zeitpunkt der Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet hat und noch nicht 33 Jahre und 6 Monate, als Schwerbehinderter noch nicht 41 Jahre und 6 Monate sowie als Inhaber eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins noch nicht 40 Jahre alt ist,
3. mindestens
 - a) eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
 - b) eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt sowie
 - aa) eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung,
 - bb) eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nachweist,
4. das Maschinenschreiben und die deutsche Kurzschrift hinreichend beherrscht,
5. die für den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten erforderliche gesundheitliche Eignung durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachweist, das nicht früher als drei Monate vor dem Zeitpunkt erteilt worden ist, zu dem es vorgelegt wird.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch an den Präsidenten des Justizvollzugsamts, in dessen Bezirk er eingestellt zu werden wünscht.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf und ein Lichtbild,
2. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
3. Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 nachgewiesen werden,
4. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
5. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist,

6. die Nachweise über die hinreichende Beherrschung des Maschinenschreibens und der deutschen Kurzschrift.

(3) Vor der Entscheidung über das Gesuch des Bewerbers, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, fordert der Präsident des Justizvollzugsamts den Bewerber auf,

1. eine Erklärung abzugeben,
 - a) ob er vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 - b) ob er Schulden hat, ggf. welche,
2. bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen.

Gleichzeitig veranlaßt der Präsident des Justizvollzugsamts die amtärztliche Untersuchung und Begutachtung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.

(4) Ein Bewerber, der bereits im Justizdienst steht, reicht sein Gesuch auf dem Dienstwege ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Leiter der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über den Bewerber zu äußern.

§ 4 Beamtenverhältnis, Dienstbezeichnung, Anwärterbezüge

(1) Der Bewerber wird als Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt; er leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid.

(2) Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Regierungsassistentenanwärter“.

(3) Der Anwärter erhält Anwärterbezüge nach den geltenden Vorschriften.

§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und sechs Monate. Der Präsident des Justizvollzugsamts kann die Dauer der einzelnen Ausbildungsschritte (§ 6 Buchst. a) verlängern, wenn der Anwärter das jeweilige Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer Beschäftigung mit Aufgaben des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten vor Beginn der Vorbereitungsdienstes bis zur Dauer von acht Monaten angerechnet werden, wenn der Bewerber mindestens fünf Jahre im mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten tätig gewesen ist. Die Entscheidung trifft der Präsident des Justizvollzugsamts.

(3) Erholungsurkund soll grundsätzlich nur während der Zeit der praktischen Ausbildung genommen werden. Urlaub und Krankheitszeiten werden auf den Vorbereitungsdienst in der Regel nur insoweit angerechnet, als sie zusammen die Dauer von neun Wochen nicht überschreiten. Dadurch darf das Ausbildungsziel in den einzelnen Abschnitten nicht beeinträchtigt werden; soweit erforderlich, sind daher Urlaub und Krankheitszeiten auf mehrere Abschnitte anzurechnen.

§ 6 Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

a) die praktische Ausbildung, die in der Regel bei größeren Justizvollzugsanstalten erfolgt; sie umfaßt folgende Abschnitte:

1. Justizvollzugsanstalt	13 Monate,
davon	
allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst	1 Monat,
Vollzugsgeschäftsstelle	3 Monate,
Arbeitsverwaltung	3 1/2 Monate,
Wirtschaftsverwaltung	1 1/2 Monate,
Hauptgeschäftsstelle	2 Monate,
Zahlstelle	2 Monate,

2. Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht (Rechtsanwälte und Geschäftsstelle) 1 Monat,

b) die theoretische Ausbildung in einem viermonatigen Lehrgang bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen, der grundsätzlich den Vorbereitungsdienst abschließt.

§ 7 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung der Anwärter leitet der Präsident des Justizvollzugsamts. Er bestimmt die Justizvollzugsanstalten und im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft, bei denen bzw. bei der der Anwärter ausgebildet wird, sowie die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildung bei den einzelnen Ausbildungsbereichen im Rahmen des § 6 Buchst. a). Er darf den Anwärter einem späteren Ausbildungsbereich erst überweisen, wenn dieser das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) Für die Ausbildung ist der Behördenleiter verantwortlich. Er bestimmt die Beamten, die den Anwärter ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Beamte betraut werden, die über die nötigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind. In den Justizvollzugsanstalten sorgt der Anstaltsleiter dafür, daß der Anwärter planmäßig in alle Dienstverrichtungen eines Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten eingeführt und daß ihm ein ausreichender Überblick über das gesamte Anstaltsgeschehen vermittelt wird. Die mit der Ausbildung in den Justizvollzugsanstalten betrauten Beamten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter mit allen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs möglichst vielseitig zu beschäftigen und ihnen jede erforderliche Unterweisung zuteil werden zu lassen. Bei der Staatsanwaltschaft soll der Anwärter vor allem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe – einschließlich deren geschäftsmäßige Erledigung – kennen lernen. Ferner soll er lernen, Strafzeitberechnungen vorzunehmen.

(3) Durch ausgiebige Zuteilung von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsbereich soll der Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an ein selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(4) Mit regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben darf der Anwärter nur beschäftigt werden, soweit dies seiner Ausbildung dient. Eine Beschäftigung auf einzelnen Dienstposten nur zur Entlastung von Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(5) Der Anwärter ist verpflichtet, auch durch gewissenhaftes Selbststudium an der Vervollkommnung seines fachlichen Wissens zu arbeiten.

(6) Die praktische Ausbildung ist durch Unterricht und Übungen zu ergänzen. Dieser ergänzende Unterricht einschließlich der Übungen wird für jeden Justizvollzugsamtsbezirk zentral in Form von Arbeitsgemeinschaften durchgeführt.

(7) Von den Anwärtern während der praktischen Ausbildung gefertigte schriftliche Arbeiten sind von den mit der Ausbildung betrauten Beamten und dem Anstaltsleiter zu begutachten. Alle schriftlichen Arbeiten einschließlich der in den Arbeitsgemeinschaften gefertigten sind in einem besonderen Heft zu den Personalakten zu nehmen und später bei den Prüfungsakten auszubewahren.

§ 8 Theoretische Ausbildung

(1) Der Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen stellt den Lehr- und Stundenplan nach den von dem Justizminister erlassenen Richtlinien auf und legt ihn dem Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln zur Billigung vor.

(2) In dem Lehrgang sollen den Anwärtern unter Erweiterung des Allgemeinwissens die für die Berufspraxis er-

forderlichen theoretischen Kenntnisse vermittelt werden, und zwar

1. Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts – Politische Bildung,
2. Grundzüge des Beamten- und Disziplinarrechts, des Besoldungsrechts, des Tarifrechts und des Personalvertretungsrechts,
3. Grundzüge des Gerichtsverfassungs-, des Straf- und des Strafprozeßrechts einschließlich des Gnadenrechts,
4. Grundzüge des Zivil- und Zivilprozeßrechts,
5. Grundzüge des Vollzugsrechts einschließlich der Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft, der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen,
6. Grundzüge des Vollzugsverwaltungsrechts, insbesondere die Bestimmungen über die Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen und über die wirtschaftliche Versorgung der Justizvollzugsanstalten und der Gefangenen,
7. Strafvollstreckungsrecht einschließlich der Vorschriften für die Vollzugsgeschäftsstelle,
8. Haushaltrecht einschließlich Kassen- und Rechnungswesen,
9. Vorschriften für die Hauptgeschäftsstelle,
10. Grundzüge der Psychologie, der Erziehungslehre (Vollzugspädagogik) und der Kriminologie,
11. Grundzüge des Sozialrechts und der Sozialarbeit (Sozialkunde),
12. Grammatik, Rechtschreibung, Stilkunde der deutschen Sprache (Deutsch).

In dem Lehrgang soll ferner Sport betrieben werden. Ausbildungsziel, Ausbildungsinhalte (Lehrstoff) und Ausbildungsmethoden sind, soweit erforderlich, in den von dem Justizminister erlassenen Richtlinien (vgl. Abs. 1) geregelt.

(3) Der Unterricht soll täglich nur so viele Stunden umfassen, daß den Anwärtern hinreichend Zeit bleibt, das Gehörte zu verarbeiten und ihr Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Der Unterricht ist durch Beispiele aus der Praxis lebendig und wirklichkeitsnah zu gestalten und durch Besuche von Justizvollzugsanstalten und Gerichtsverhandlungen sowie durch Besichtigungen lehrreicher Einrichtungen und Betriebe zu ergänzen.

(4) Die Anwärter haben während der Teilnahme an dem Lehrgang schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Ferner werden ihnen Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung ohne Aufsicht gestellt. Die Anfertigung von Besprechungsnotizen ist zu üben. Sämtliche Arbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft zu begutachten und zu bewerten und unter Hinweis auf Vorzüge und Mängel in Form und Inhalt mit dem Anwärter zu besprechen. Dem Schulleiter sind jeweils die beste und die schlechteste Arbeit sowie eine Arbeit, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, vorzulegen. Die Arbeiten sind zu einem besonderen Heft zu nehmen und später bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 9 Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung in der Praxis zugewiesen ist, hat sich in einem Zeugnis zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zu den Leistungen, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung sowie zur Persönlichkeit und Führung des Anwärters zu äußern und eine Note zu erteilen.

(2) Gegen Ende eines jeden Ausbildungsbereichs beurteilt der Anstaltsleiter bzw. der Leitende Oberstaatsanwalt den Anwärter zusammenfassend in einem den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechenden Abschlußzeugnis. Das Zeugnis hat auch über die Art des Auftretens des Anwärters gegenüber Beamten sowie gegenüber Gefangenen und gegenüber dem Publikum Auskunft zu geben. Gegen Schluß des Lehrgangs stellt der Schulleiter einen Gesamtbefähigungsbericht auf.

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
vollbefriedigend	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

(4) Jedes Zeugnis ist dem Anwärter zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Zeugnisse sind - ggf. mit einer Gegenüberstellung des Anwärter - in einem besonderen Heft zu den Personalakten zu nehmen.

§ 10

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Zeigt sich ein Anwärter durch tadelnswerte Führung der Belassung im Dienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann ihn der Präsident des Justizvollzugsamts nach Maßgabe des § 35 LBG aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 11

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Anwärter nach Fähigkeiten, Kenntnissen, Leistungen und Persönlichkeit für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten geeignet ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus. Die Anfertigung der Niederschrift über eine Beamtenbesprechung ist Teil der schriftlichen Prüfung.

(3) Eine Woche vor der mündlichen Prüfung ist der Anwärter vom Dienst befreit.

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende ist ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes. Von den beiden anderen Mitgliedern ist einer ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und einer ein Beamter des mittleren Verwaltungsdienstes.

(3) Der Justizminister bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

(4) Die Bestellung zum Prüfer erlischt mit seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

(5) Der Prüfungsausschuß untersteht der Aufsicht des Justizministers. Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes läßt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Anwärter zur Prüfung zu, falls dieser für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint. Bei der Entscheidung über die Zulassung müssen die Personalakten und die Zeugnisse des Anwärter vorliegen.

(2) Hält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Anwärter nicht für hinreichend vorbereitet, so berichtet er dem zuständigen Präsidenten des Justizvollzugsamts, der den Anwärter in den Vorbereitungsdienst zurückverweist und dessen Art und Dauer regelt.

§ 14

Prüfungsverfahren

(1) Die schriftliche Prüfung soll sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließen. Sie kann bis zu 15 Tagen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfinden, wenn dadurch vermieden wird, daß zwischen dem Ende des Vorbereitungsdienstes und dem Ende der Prüfung eine unangemessene lange Zeit liegt.

Die Niederschrift über eine Beamtenbesprechung kann während des Lehrgangs angefertigt werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung und veranlaßt die Ladung der Anwärter.

§ 15

Niederschrift über die Beamtenbesprechung

Der Anwärter fertigt zunächst in einer Beamtenbesprechung einer Justizvollzugsanstalt, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter bestimmt, neben dem ordentlichen Protokollführer eine schriftliche Niederschrift an. Der Leiter der Beamtenbesprechung sorgt dafür, daß der Anwärter die Niederschrift selbstständig ohne fremde Hilfe anfertigt. Er äußert sich in einem besonderen Zeugnis darüber, ob die Niederschrift den Gang der Besprechung wiedergibt oder erhebliche Mängel aufweist, wann die Sitzung beendet war und wann der Anwärter die Niederschrift abgeliefert hat. Die Niederschrift ist mit den erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen dem Zeugnis beizufügen.

§ 16

Weitere schriftliche Prüfung

(1) Die weitere schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Der Anwärter hat unter Aufsicht einen Aufsatz über ein Thema der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Gebiete in zwei Stunden anzufertigen und weitere fünf Aufgaben zu bearbeiten. Der Aufsatz soll u. a. auch zeigen, ob der Anwärter in der Rechtschreibung und im Gebrauch der Satzzeichen sicher ist und sich in angemessener Form schriftlich ausdrücken kann. Die weiteren Aufgaben sind aus dem Tätigkeitsgebiet der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten zu entnehmen. Die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben soll nicht länger als zwei Stunden dauern.

(2) Die Aufgaben werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Er kann die Mitglieder des Prüfungsausschusses um Vorschläge ersuchen. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt eine Lehrkraft der Schule.

(4) Der Anwärter muß die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfristen an den Aufsichtführenden abgeben. Die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben an einem Tage soll fünf Stunden nicht übersteigen.

(5) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn. Er übermittelt die Arbeiten sodann unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald wie möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(2) Vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit mit jedem Anwärter Rücksprache nehmen, um schon vorher ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Anwärter etwa 30 Minuten entfallen; sie kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet; sie soll auch den Stand der Allgemeinbildung des Anwärters feststellen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, sowie Anwärtern, die zur Prüfung heranstehen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 18

Entscheidungen des Prüfungsausschusses

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

§ 19

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von dem Prüfungsausschuß nach § 9 Abs. 3 bewertet.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen müssen. In ihr werden die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter ausgetauscht.

§ 20

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Zeugnisse.

§ 21

Schlußentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärters insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“ (vgl. § 9 Abs. 3).

(2) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Anwärter mündlich bekannt.

§ 22

Niederschrift über den Prüfungshergang und Erteilung des Zeugnisses

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufgenommen werden:

1. Ort und Zeit der Prüfung,
2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
3. die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge,
4. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten einschließlich der Niederschrift (§ 15),
5. die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
6. die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses,
7. alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. die Verkündung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfungsausschuß für erforderlich hält (§ 25 Abs. 2).

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen, dem Gesamtbefähigungsbericht und den Personalakten dem Präsidenten des Justizvollzugsamts des Stammbezirks.

(4) Der Präsident des Justizvollzugsamts des Stammbezirks erteilt dem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis.

§ 23

Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten, Versäumung der Prüfungstermine

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Anwärter ohne genügende Entschuldigung

1. zwei Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefer,
2. zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint,
2. von der Prüfung zurücktritt.

(2) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Liefert der Anwärter mit genügender Entschuldigung eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so hat er alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen.

(4) Von einem Anwärter, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(5) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 24

Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen

(1) Einen Anwärter, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen Prüfling hilft, kann der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie für nicht bestanden erklären.

(2) Über eine erst nach der Schlußentscheidung entdeckte Täuschung hat der Prüfungsausschuß zu befinden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an den für den Beamten zuständigen Präsidenten des Justizvollzugsamts zu berichten. Dieser kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt in der Regel sechs Monate. Art und Dauer bestimmt der Präsident des Justizvollzugsamts des Stammbezirks. Er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 22 Abs. 2) berücksichtigen.

(3) Hat der Anwärter die Prüfung endgültig nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird.

§ 26

Ernennung

Nach bestandener Prüfung kann der Anwärter zum „Regierungsassistent zur Anstellung (z. A.)“ ernannt werden.

§ 27

Übernahme von Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten im Wege des Laufbahnwechsels

(1) Ein Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten kann zur Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten zugelassen werden, wenn er das 45. Le-

bensjahr noch nicht vollendet und sich im allgemeinen Vollzugsdienst oder im Werkdienst bewährt hat und wenn er nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten geeignet erscheint.

(2) Für diese Beamten findet diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Der Beamte wird in einer Unterweisungszeit in die Aufgaben des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten eingeführt.
- Die Unterweisungszeit dauert ein Jahr. Sie kann auf sechs Monate abgekürzt werden, wenn der Beamte während seiner bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für den mittleren Verwaltungsdienst gefordert werden, erworben hat.
- Nach erfolgreicher Ableistung der Unterweisungszeit hat der Beamte zum Nachweis der Befähigung für den mittleren Verwaltungsdienst eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Die Ergänzungsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung für den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten.
- Nach Ablegung der Ergänzungsprüfung kann dem Beamten ein Amt des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten übertragen werden; bis zu diesem Zeitpunkt führt er seine bisherige Amtsbezeichnung weiter.
- Ein Beamter, der die Ergänzungsprüfung auch nach Wiederholung nicht besteht, übernimmt wieder seine frühere Tätigkeit.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten vom 10. 3. 1968 (SMBI. NW. 203013/ - JMBI. NW. S. 78 - mit der Änderung durch die AV des JM vom 26. Juli 1972 - JMBI. NW. S. 186) außer Kraft.

- MBl. NW. 1980 S. 2386.

203014

Ausbildung der Polizeirats- und Kriminalrats- bewerber im ersten Studienabschnitt

RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1980 -
IV B 3 - 410/3011

Nach dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1972 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 205) dauert die Ausbildung der Ratsbewerber zwei Jahre. Sie ist in zwei Studienabschnitte von je einem Jahr gegliedert.

Der erste Studienabschnitt wird in den Ländern und beim Bund durchgeführt.

Im zweiten Abschnitt studieren die Ratsbewerber an der Polizei-Führungsakademie in Münster.

Zur Durchführung des ersten Studienabschnitts bestimme ich:

1 Allgemeines

1.1 Der erste Studienabschnitt gliedert sich in

- praktisches Studium
- Arbeitsgemeinschaft
- Ausbildungsstationen
 - Polizeitechnik
 - Bundeskriminalamt
 - Bundesgrenzschutz
- Theoretisches Studium

1.2 Durchführung und Überwachung des ersten Studienabschnitts obliegen dem Studienleiter. Den Studienleiter und einen Stellvertreter bestimmt der Innenminister.

2 Praktisches Studium

2.1 Die Ratsbewerber sollen in der Regel in den Bereichen des Polizeivollzugsdienstes verwendet werden, in denen sie bisher noch nicht tätig waren.

Gleichzeitig sollen sie an die Aufgaben des höheren Dienstes herangeführt werden.

2.2 Im Rahmen des praktischen Studiums sollen die Ratsbewerber auch zu anderen Verwaltungen oder außerbehördlichen Einrichtungen entsandt werden (Art. 8 des Abkommens über die Polizei-Führungsakademie). Einzelheiten regelt der Studienleiter.

2.3 Die Polizeibehörden und -einrichtungen stellen für jeden Ratsbewerber einen Ausbildungsplan auf und übersenden ihn dem Studienleiter.

2.4 Die im Rahmen des praktischen Studiums notwendigen Abordnungen verfügen die beteiligten Behörden und Einrichtungen im gegenseitigen Einvernehmen.

2.5 Über Fähigkeiten, Leistungen und Verhalten der Ratsbewerber während des praktischen Studiums ist eine Beurteilung zu fertigen.

Die Beurteilungen sind dem Studienleiter zu übersenden.

3 Arbeitsgemeinschaft

3.1 Während des praktischen Studiums nehmen die Ratsbewerber einmal wöchentlich an einer Arbeitsgemeinschaft teil.

3.2 Leiter der Arbeitsgemeinschaft ist der Studienleiter, die Lehrkräfte werden vom Innenminister bestimmt.

3.3 Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft sind mindestens drei schriftliche Übungsarbeiten zu fertigen. Die Arbeiten sind mit einer der in § 6 PrOPol vorgeschriebenen Noten zu bewerten.

4 Ausbildungsstationen Polizeitechnik, Bundeskriminalamt, Bundesgrenzschutz

Im ersten Studienabschnitt werden die Ratsbewerber ausgebildet

bei der Hessischen Polizeischule (Polizeitechnik) Wiesbaden 12 Tage

beim Bundeskriminalamt Wiesbaden 13 Tage

beim Bundesgrenzschutz Bonn 5 Tage

Über die Einberufung zu diesen Ausbildungsstationen ergeht besonderer Erlass.

5 Theoretisches Studium

5.1 Zur Erweiterung ihrer Fachkenntnisse und zur Vorbereitung auf die Anforderungen im zweiten Studienabschnitt nehmen die Ratsbewerber an einem theoretischen Studiengang von fünf Monaten teil.

5.2 Für die Studienfächer und die Stundenrichtzahlen gilt die Studienordnung der Polizei-Führungsakademie.

5.3 Die Dozenten werden vom Innenminister bestimmt.

5.4 Während der theoretischen Studien sind in jedem Fach mindestens zwei schriftliche Übungsarbeiten zu fertigen. Die Arbeiten sind mit einer der in § 6 PrOPol vorgeschriebenen Noten zu bewerten.

5.5 Nach Abschluß des Lehrgangs beurteilt die Lehrerkonferenz unter Vorsitz des Studienleiters die Leistungen und Fähigkeiten des Ratsbewerbers.

6 Beurteilung

Der Studienleiter legt dem Innenminister vor Beginn des zweiten Studienabschnitts an der Polizei-Führungsakademie eine Gesamtbewertung über jeden Ratsbewerber vor.

Darin sind die während des ersten Studienabschnitts erstellten Einzelbeurteilungen und die Ergebnisse der schriftlichen Übungsarbeiten aufzuführen.

- MBl. NW. 1980 S. 2390.

203310

**Tarifvertrag vom 20. Dezember 1979
über die probeweise Entlohnung des
Aufarbeitens von Buchen-Industrieholz
in baumfallenden Längen und Kranlängen
nach dem Windenverfahren (WVB)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten vom 29. 9. 1980 - IV A 4 12-01-00.34

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag vom 22. September 1980 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages vom 20. Dezember 1979 über die probeweise Entlohnung des Aufarbeitens von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB) bekannt:

**Tarifvertrag
zum Tarifvertrag vom 20. Dezember 1979
über die probeweise Entlohnung des Aufarbeitens
von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen
und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB)
i. d. F. des Ersten Änderungstarifvertrages
vom 9. Mai 1980**

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
andererseits
wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der mit Ablauf des 30. 9. 1980 außer Kraft tretende Tarifvertrag über die probeweise Entlohnung des Aufarbeitens von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB) i. d. F. des Ersten Änderungstarifvertrages vom 9. Mai 1980 wird für die Zeit vom 1. 10. 1980 bis 30. 11. 1980 wieder in Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 22. September 1980

- MBl. NW. 1980 S. 2391.

224

**Bescheinigung
nach § 40 Denkmalschutzgesetz NW**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 9. 10. 1980 - III B 1 - 30-1/1 - 339/80

Aufgrund der Ermächtigung nach § 42 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224) gebe ich bekannt:

1. Einkommensteuer

Bescheinigungen nach § 40 DschG sind erforderlich, damit Steuerpflichtige unter den in den §§ 82 i und 82 k Einkommensteuerdurchführungsverordnung i. d. F. vom 12. Juli 1978 (BStBl. I S. 314) - EStDV - festgelegten Voraussetzungen bei Baudenkmalen erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten in Anspruch nehmen und Erhaltungsaufwand auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilen können. Begünstigt sind nach § 82 i EStDV nur Herstellungskosten an bestehenden Gebäuden. Aufwendungen für den Wiederaufbau eines Gebäudes können hiernach nicht erhöht abgeschrieben werden. Das gilt auch, wenn das Gebäude nach historischem Vorbild wiedererstellt wird. Die Abschreibungsbegünstigung soll sich auf Gebäude beschränken, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rechtlichen Bindungen, wie Veränderungs- und Abrissverboten sowie Erhaltungsgeboten, unterworfen wer-

den. Nach § 40 DschG dürfen die Bescheinigungen für steuerliche Zwecke nur erteilt werden, wenn das Denkmal in die Denkmalliste eingetragen ist oder gem. § 4 Abs. 1 DschG vorläufig eingetragen gilt. Abschreibungsbegünstigt sind Herstellungskosten, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um den Charakter des Gebäudes als Baudenkmal zu erhalten und das Gebäude sinnvoll zu nutzen. § 82 i Abs. 1 Satz 2 EStDV definiert in Anlehnung an das Denkmalschutzrecht der Länder, was unter sinnvoller Nutzung zu verstehen ist. Danach können z. B. Aufwendungen für den Umbau eines ursprünglich als Wohngebäude genutzten Baudenkmales in ein Bürogebäude oder in ein Kaufhaus regelmäßig nicht erhöht abgesetzt werden.

§ 82 i Abs. 1 Satz 3 EStDV trägt den landesrechtlichen Regelungen des Denkmalschutzes Rechnung, wonach neben Gebäuden auch Teile von Gebäuden Baudenkmäler sein können, z. B. Kellergewölbe, das Erdgeschoss oder die Fassade eines im übrigen nicht schützenswerten Gebäudes.

§ 82 i Abs. 1 Satz 4 EStDV lässt die erhöhten Absetzungen von Herstellungskosten an Gebäuden zu, die als Einzelobjekte kein Baudenkmal sind, aber Teil einer aus denkmalpflegerischer Sicht als Einheit erhaltenswerten Gesamtanlage oder Gebäudegruppe sind. Die erhöhten Absetzungen beschränken sich hier auf die Herstellungskosten der Teile des Gebäudes, deren Erhaltung zur Bewahrung des schützenswerten Erscheinungsbildes der Gesamtanlage oder Gebäudegruppe erforderlich ist. Aus Satz 4 ergibt sich im Umkehrschluss, daß Herstellungskosten bei Gebäuden in der nach landesrechtlichen Vorschriften ebenfalls unter Schutz stehenden Umgebung eines Baudenkmales nicht in die Abschreibungsbegünstigung einbezogen sind; diese Gebäude sind weder als Einzelgebäude noch als Teile einer schützenswerten Einheit Baudenkmäler.

Die Bescheinigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Das Gebäude ist nach dem Denkmalschutzgesetz NW ein Baudenkmal
2. Die Herstellungskosten / Erhaltungsaufwendungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich.

Die Bescheinigung ist nur zu erteilen, wenn die Bauaufnahmen bzw. die Maßnahmen zur Erhaltung des Baudenkmales nach Abstimmung im einzelnen mit der Unteren Denkmalbehörde vorgenommen worden sind. Die Erforderlichkeit der Aufwendungen und die Denkmaleigenschaft des Gebäudes können nur bescheinigt werden, wenn der Unteren Denkmalbehörde der Zustand des Gebäudes vor Beginn der Herstellungsarbeiten und die vorgesehenen Baumaßnahmen bekannt sind.

Ein bundeseinheitliches Muster für die Bescheinigung (Anlage 1) wird zur Anwendung empfohlen.

Vor Ausstellung einer Bescheinigung ist das Benehmen mit dem Landschaftsverband herbeizuführen.

Wird die Eintragung des Denkmals gelöscht (§ 3 Abs. 4 DschG) oder verliert die vorläufige Eintragung ihre Wirksamkeit (§ 4 Abs. 2 S. 2 DschG), unterrichtet die Untere Denkmalbehörde das zuständige Finanzamt hierüber.

2. Grunderwerbsteuer

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (GV. NW. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213), - SGV. NW. 611 - ist der Erwerb eines Grundstücks von der Besteuerung ausgenommen, wenn es mit Zustimmung der zuständigen Denkmalbehörde der Denkmalpflege gewidmet werden soll. Die Widmung zur Denkmalpflege setzt ein über die Verpflichtungen der §§ 1 Abs. 1 u. 7 Abs. 1 DschG hinausgehendes Engagement des Erwerbers voraus. Von einer Widmung des Grundstücks zur Denkmalpflege kann ausgegangen werden, wenn

1. das Grundstück im Zeitpunkt des Erwerbs in die Denkmalliste eingetragen ist, gem. § 4 Abs. 1 DschG als eingetragen gilt oder die Eintragung innerhalb angemessener Frist nach dem Abschluß des Kaufvertrages beantragt wird und die Eintragung bis zum Ablauf der unter Nr. 2 genannten Frist erfolgt, sowie

2. der Erwerber im Jahr des Erwerbs und in den folgenden 3 Jahren erhebliche Beträge für Baumaßnahmen aufwendet, für die bei der Einkommensteuer die erhöhte Absetzung nach § 82 i EStDV geltend gemacht werden kann.

Die Aufwendungen sind erheblich, wenn sie in dem Gesamtzeitraum rund 20 v. H. des Kaufpreises betragen. Für die Berechnung der 20-v.-H.-Grenze ist der Kaufpreis um den Betrag zu kürzen, der auf den Teil des Grund und Bodens entfällt, der das Zwölffache der bebauten Fläche übersteigt. Bei Erreichen der Grenze ist es ohne Belang, ob das erworbene Denkmal bis zum Ablauf der Frist bereits vollständig instandgesetzt ist.

Die Untere Denkmalbehörde hat dem zuständigen Finanzamt innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Frist, die dem Erwerber zur Verwirklichung der Widmung eingeräumt wird, die für die Grunderwerbsteuerbefreiung erforderliche Zustimmung zu erteilen oder dem Finanzamt mitzuteilen, aus welchen Gründen die Zustimmung versagt wird.

3. Hinweis auf sonstige Steuern

Für die Erlangung der steuerlichen Vorteile bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b ErbStG), der Grundsteuer (§ 32 GrStG), der Vermögenssteuer (§ 115 BewG i. V. mit § 109 BewG) sowie der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG) bedarf es neben den den Steuerpflichtigen zu erteilenden Bescheiden nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 DSchG grundsätzlich keiner besonderen Bestätigung der Unteren Denkmalbehörde gegenüber der Finanzverwaltung.

4. Die bisher geforderte dingliche Sicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere die Eintragung einer Grunddienstbarkeit, entfällt aufgrund der Verfügungsbeschränkungen des Denkmalschutzgesetzes.

5. Der Erl. d. Kultusministers v. 22. 2. 79 (n. v.) - IV A 3 - 30-1-3132/78 - an die Regierungspräsidenten wird hiermit aufgehoben.

**Muster
für die Bescheinigung nach §§ 82i und k EStDV**

(Bescheinigende Stelle)

Datum

Herrn/Frau/Herrn und Frau/Firma

.....
.....
.....

1. Text bei einem Gebäude oder einem Gebäudeteil als Baudenkmal

Es wird hiermit bescheinigt, daß Ihr Gebäude Straße/
Platz Nr. in ein Baudenkmal im Sinne
von § des Denkmalschutzgesetzes ist¹).
Die hieran durchgeführten Arbeiten²)
.....
.....
.....

die zu Aufwendungen von DM geführt haben, waren im Sinne von §§ 82i und k EStDV nach Art
und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes [Gebäudeteils] als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforder-
lich.

Die anerkannten Aufwendungen sind in den beiliegenden Abdrucken der Rechnungen von mir gekennzeichnet.

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage beim Finanzamt.

Anlagen

(Unterschrift und Dienstsiegel)

2. Text bei einem Gebäude als Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage:

Es wird hiermit bescheinigt, daß Ihr Gebäude Straße/
 Platz Nr. in Teil der im Sinne von §
 Gesamtanlage/Gebäudegruppe³⁾ des Denkmalschutzgesetzes ist.
 Die hieran durchgeführten Arbeiten⁴⁾

.....

die zu Aufwendungen von DM geführt haben, waren im Sinne von §§ 82 i und k EStDV nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes der Gesamtanlage/Gebäudegruppe erforderlich.

Die anerkannten Aufwendungen sind in den beiliegenden Abdrucken der Rechnungen von mir gekennzeichnet.

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage beim Finanzamt.

Anlagen

(Unterschrift und Dienstsiegel)

Anmerkungen:

¹⁾ Ist nur ein Gebäudeteil ein Baudenkmal, so ist dieser genau zu bezeichnen und z. B. wie folgt zu formulieren:
 Es wird hiermit bescheinigt, daß die Vorderfront/das Kellergewölbe an Ihrem Gebäude Straße/Platz Nr. in ein Baudenkmal im Sinne von § des Denkmalschutzgesetzes ist.

²⁾ Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten beschreiben, z. B. Stukkateurarbeiten an der Außenfassade, Generalüberholung sämtlicher Räume im Erdgeschoss

³⁾ Genaue Bezeichnung der Gesamtanlage/Gebäudegruppe

⁴⁾ Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten beschreiben

26

Ausländerwesen**Amtliche Bescheinigung und Vermerk im AZR
gemäß § 2 des Gesetzes über Maßnahmen für
im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen
aufgenommene Flüchtlinge**RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1980 –
I C 4/43.345Nummer 5 meines RdErl. v. 19. 8. 1980 (SMBI. NW. 26)
erhält folgende neue Fassung:

Kontingentflüchtlinge sind mittels Formblatt C 2 durch formlosen Zusatz „Kontingentflüchtling“ links oben im Kopf des Vordrucks dem AZR zu melden. Zur Vermeidung von Verarbeitungsfehlern darf auf keinen Fall die Kennung 2 „Asylberechtigter“ in Zeile 07 des C 2-Belegs angekreuzt werden.

– MBl. NW. 1980 S. 2395.

280
281
285
71011
7127
805
8054
8055**Gewerbeaufsicht,
Stehender Gewerbebetrieb, Filmvorführung,
Arbeitsschutz**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 10. 1980 – III A 3 – 8055 – (III Nr. 22/80)

1. Meine RdErl. v. 13. 2. 1963 (SMBI. NW. 280),
11. 2. 1963 (SMBI. NW. 280),
24. 8. 1966 (SMBI. NW. 281),
21. 8. 1964 (SMBI. NW. 285),
12. 12. 1967 (SMBI. NW. 285),
5. 11. 1970 (SMBI. NW. 285),
25. 9. 1973 (SMBI. NW. 285),
19. 8. 1959 (SMBI. NW. 71011),
17. 8. 1960 (SMBI. NW. 7127),
11. 8. 1963 (SMBI. NW. 805),
14. 10. 1960 (n.v.) – III B 3 – 8121.1 – (III
B 65/60) (SMBI. NW. 8054)
28. 4. 1961 (SMBI. NW. 8054)
5. 6. 1963 (SMBI. NW. 8054)
7. 6. 1963 (SMBI. NW. 8054)
23. 7. 1963 (SMBI. NW. 8054)
13. 8. 1968 (SMBI. NW. 8054)
12. 10. 1976 (SMBI. NW. 8054) und
2. 4. 1978 (SMBI. NW. 8055)

werden aufgehoben.

2. Außerdem werden aufgehoben:

- a) d. RdErl. d. PrMfHuG u. PrMFV v. 18. 3. 1932 – HMBI.
1932 S. 89 –, d. Bek. d. RAM v. 5. 11. 1932 – RArBBl.
1932 I S. 235 –,
d. RdErl. d. RAM v. 17. 1. 1934 – RArBBl. 1934 I S. 37 –,
d. RdErl. d. RAM v. 18. 3. 1941 – RArBBl. 1941 III
S. 120 – (SMBI. NW. 8054),
- b) d. RdErl. d. PrMfHuG v. 21. 10. 1911 – HMBI. 1911
S. 404 –
und
d. RdErl. d. RAM v. 26. 10. 1934 – RArBBl. 1934 I
S. 255 – (SMBI. NW. 8055).

3. Dieser RdErl. ergeht hinsichtlich des RdErl. v. 19. 8.
1959 im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1980 S. 2395.

71110

**Betrieb oder Änderung
von Schießstätten gem. § 44 WaffG
Sachverständige**RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1980 –
IV A 3 – 2642Der RdErl. v. 1. 3. 1974 (SMBI. NW. 71110) wird in der
namentlichen Aufstellung wie folgt geändert:

1. Altmann, Klaus, Luisengrund 13,
4770 Soest,
Fernsprecher: (02921) 77333
2. Barz, Volkmar, Hirkenweg 36,
5163 Langerwehe,
Fernsprecher: (02423) 2179
3. Bergner, Erich, Heinestr. 3,
4018 Langenfeld,
Fernsprecher: (02173) 17460
4. Bingener, Dieter, Birkenbacher Str. 65,
5930 Hütten-Geisweid,
Fernsprecher: (0271) 765132
5. Bornheim, Max, Oberhausstr. 3,
4600 Dortmund 50,
Fernsprecher: (0231) 713723
6. Brendenberg, Kurt, Weststr. 15,
4811 Leopoldshöhe,
Fernsprecher: (05208) 8292
7. Claessens, Wolfgang, Kützhofweg 6,
4150 Krefeld,
Fernsprecher: (02151) 21790
8. Danielcik, Wilhelm, Graefestr. 14,
4300 Essen 1,
Fernsprecher: (0201) 793888
9. Girnus, Arthur, Pestalozziweg 13,
5064 Rösrath 2,
Fernsprecher: (02205) 1420
10. Grunewald, Wilhelm, Lilienthalstr. 74,
4000 Düsseldorf-Lohausen,
Fernsprecher: (0211) 431159
11. Halfmann, Otto, Curtiusstr. 2,
5000 Köln 41,
Fernsprecher: (0221) 434460
12. Harnisch, Klaus, Erftstr. 10,
4044 Kaarst 1,
Fernsprecher: (02101) 602160
13. Harrenkamp, Richard, Mainzer Str. 45,
5000 Köln 1,
Fernsprecher: (0221) 375906
14. Hauswirth, Hubert, Passauer Str. 65,
4100 Duisburg 28,
Fernsprecher: (0231) 703699
15. Heinrichs, Hans, Feldstr. 8,
5150 Bergheim (Erft)
16. Horn, Robert, Karl-Arnold-Str. 22,
5160 Düren,
Fernsprecher: (02421) 51516
17. Hunke, Claus, Elchweg 6 a,
4800 Dortmund,
Fernsprecher: (0231) 253932
18. Kemper, Rudi, Am Wiesenpfad 3,
4830 Bochum 6,
Fernsprecher: (02327) 34216
19. Kinsky, Helmut, Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt
für Jagd- und Sportwaffen e. V., Schießstätte „Buke“,
4791 Altenbeken,
Fernsprecher: (05255) 210
20. Kocherscheidt, Joachim, Isenbügelkopf 1,
5628 Heiligenhaus,
Fernsprecher: (02054) 80503
21. Krause, Jürgen, Detzkampf 42,
4955 Hille 1,
Fernsprecher: (05703) 1455

22. Lang, Heinz, Wasserstr. 1 a,
4200 Oberhausen-Holten,
Fernsprecher: (02132) 680850

23. Münstermann, Heinz-Jürgen, Beethovenstr. 10,
5000 Köln-Junkersdorf,
Fernsprecher: (0221) 48295

24. Oppermann, Heinz, Elisabethstr. 8,
4790 Paderborn,
Fernsprecher: (05251) 56577

25. F. Willi Palm, Großer Busch 1,
5080 Bergisch-Gladbach 2,
Fernsprecher: (02202) 55793

26. Prekel, Heinrich, Wibbelstr. 11,
4400 Münster,
Fernsprecher: (0251) 28590

27. Przybyla, Peter, Am Maashof 12,
4100 Duisburg,
Fernsprecher: (0203) 761828

28. Quente, Werner, Abt-Warin-Weg 23,
3493 Nieheim über Bad Driburg,
Fernsprecher: (05274) 502

29. Reisner, Martin, Walhornerstr. 4,
5100 Aachen-Bildchen,
Fernsprecher: (0241) 78582

30. Richter, Siegfried, Christophstr. 54 a,
4000 Düsseldorf,
Fernsprecher: (0211) 347471

31. Risch, Johann Valentin, Leipziger-Ring 60,
5042 Erftstadt,
Fernsprecher: (02235) 41583

32. Roggenland, Eduard, Ramertsweg 14,
4400 Münster,
Fernsprecher: (0251) 57585

33. Rösner, Norbert, Schelmenstiege 13,
4400 Münster,
Fernsprecher: (02534) 397

34. Rotter, Georg, Werrastr. 1,
5047 Wesseling,
Fernsprecher: (02232) 51151

35. Runkel, Bernd, Luisenstr. 10,
5240 Betzdorf/Sieg,
Fernsprecher (02741) 3963

36. Schobert, Tony, Schalbruch 16 a,
4010 Hilden,
Fernsprecher: (02103) 42964

37. Selle, Friedrich, Fäckenstr. 36,
4322 Sprockhövel,
Fernsprecher: (02324) 72279

38. Strube, Claus-Henning, Deutsche Versuchs- und Prüf-
anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V., Schießstätte
„Buke“,
4791 Altenbeken,
Fernsprecher: (05255) 210

39. Tribbensee, Dieter, Gartenfeld 63,
5679 Dabringhausen

40. Vöcking, Heinz R., Hans-Sachs-Str. 13,
5000 Köln 41,
Fernsprecher: (0221) 403429

41. Völkel, Detlef, Duissernstr. 109,
4100 Duisburg 1

42. Wagner, Karl, Annenstr. 114,
5810 Witten-Annen,
Fernsprecher: (02302) 60275

43. Walter, Albino, Adele-Weidmann-Str. 50,
5100 Aachen,
Fernsprecher: (0241) 13701

44. Walther, Manfred, Kurfürstenstr. 23,
5357 Swisttal-Buschhofen,
Fernsprecher: (02226) 3471

45. Wasinski, Horst, Am Tiergarten 19,
4400 Münster-Wolbeck,
Fernsprecher: (02506) 2309

46. Wassermé, Heinz, Heisterbusch 101,
4220 Dinslaken,
Fernsprecher: (02134) 91963

47. Weber, Hans-Heinrich, Memelstr. 4,
4950 Minden,
Fernsprecher (0571) 26848

48. Wiechmann, Albert, Frankenweg 33,
5790 Brilon,
Fernsprecher: (02961) 3104

**Die Bewirtschaftung von Gewässern
nach § 36 b WHG in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 9. 1980 –
III C 6 – 6100/2 – 28670

1. Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, stellt das Land Pläne zur Bewirtschaftung der Gewässer auf. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn zu erwarten ist, daß die Einhaltung der Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7 a WHG schon jetzt oder künftig nicht ausreicht, die dem Gewässer zugesetzten Nutzungen zu ermöglichen.

Außerdem sind Bewirtschaftungspläne für die oberirdischen Gewässer oder Gewässerteile aufzustellen, die solchen Nutzungen dienen, die eine zu erhaltene oder künftige öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen können oder bei denen es zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

2. In Anwendung dieser gesetzlichen Anforderungen hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 22. 7. und 30. 9. 1980 nach § 21 Abs. 1 LWG festgelegt, daß für folgende Gewässer Bewirtschaftungspläne aufzustellen sind:

Lfd. Nr.	Gewässer Gewässerabschnitte	Beschreibung der Gewässer oder der Gewässerabschnitte, für die Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden		Zuständigkeiten	
		Beginn	Ende	RP	StAWA

Priorität I: Sofortige Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans

1	Rurtalsperren	unterteilt in folgende Teilpläne:			
1 a	Obere Rur	Staatsgrenze	Absperrbauwerk Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel	Köln	Aachen
	mit Urft	Absperrbauwerk Urfttalsperre	Absperrbauwerk Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel		
1 b	Obere Kall	Staatsgrenze	Absperrbauwerk Kalltalsperre	Köln	Aachen
1 c	Dreilägerbach	Quelle	Absperrbauwerk Dreilägerbachtalsperre	Köln	Aachen
1 d	Mittlere Rur	Absperrbauwerk Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel	Absperrbauwerk des Staubeckens Obermaubach	Köln	Aachen
1 e	Untere Kall	Absperrbauwerk Kalltalsperre	Mündung in die Rur	Köln	Aachen
1 f	Urft	Quelle	Absperrbauwerk Urfttalsperre	Köln	Aachen
1 g	Olef	Staatsgrenze (Einmündung des Wiesbaches)	Mündung in die Urft	Köln	Aachen
2 a	Swistbach	Landesgrenze	Mündung in die Erft	Köln	Bonn
2 b	Wallbach (mit Kieselgraben, Rotterbach, Hackesiefen)	Quelle	Mündung in den Swistbach	Köln	Bonn
2 c	Schießbach (Roderbach)	Quelle	Mündung in den Swistbach	Köln	Bonn
			Lindlarer Sülz	Köln	Bonn
3	Untere Wupper	Absperrbauwerk Stausee Bayenburg	Mündung in den Rhein	Düsseldorf	Düsseldorf
4 a	Obere Sieg	Einmündung der Obernau	Landesgrenze	Arnsberg	Hagen
4 b	Ferndorf	Einleitung der Kläranlage Kredenbach	Mündung in die Sieg	Arnsberg	Hagen

Lfd. Nr.	Gewässer Gewässerabschnitte	Beschreibung der Gewässer oder der Gewässerabschnitte, für die Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden			Zuständigkeiten	
		Beginn	Ende	RP	StAWA	
5	Obere Lippe	Quelle	oberhalb der Einmündung der Ahse	Arnsberg	Lippstadt	
6	Obere Werre	Quelle	oberhalb der Einmündung der Aa	Detmold	Minden	
7 a	Stever	Quelle	Absperrbauwerk Halterner Stausee	Münster	Münster	
7 b	Halterner Mühlen- bach	Einmündung des Heuba- ches	Einmündung in den Halter- ner Stausee	Münster	Münster	
7 c	Heubach	Einmündung des Boom- baches	Mündung in den Halterner Mühlenbach	Münster	Münster	

3. Sobald als möglich, sollen dann Bewirtschaftungspläne für folgende Gewässer oder Gewässerabschnitte aufgestellt werden:

Lfd. Nr.	Gewässer Gewässerabschnitte	Beschreibung der Gewässer oder der Gewässerabschnitte, für die Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden			Zuständigkeiten	
		Beginn	Ende	RP	StAWA	

Priorität II: Baldige Aufstellung eines Bewirtschaftungsplanes

8	Obere Erft	Absperrbauwerk RHB Eicherscheid	unterhalb der Einmündung des Kuchenheimer Mühlen- baches	Köln	Aachen
9	Inde	Staatsgrenze	Mündung in die Rur	Köln	Aachen
10	Dickopsbach (Schwadorfer Bach)	Quelle	Mündung in den Rhein	Köln	Bonn
11	Palmersdorfer Bach	Quelle	Mündung in den Rhein	Köln	Bonn
12	Roisdorfer-Born- heimer Bach	Quelle (Mirbach)	Mündung in den Rhein	Köln	Bonn
13 a	Sülz mit	Zusammenfluß der Lind- larer Sülz und der Kür- tener Sülz	Mündung in die Agger	Köln	Bonn
13 b	Lindlarer Sülz	Quelle	Zusammenfluß mit der Kür- tener Sülz	Köln	Bonn
13 c	Kürtener Sülz	Quelle	Zusammenfluß mit der Lind- larer Sülz	Köln	Bonn
14	Agger	Absperrbauwerk Agger- talsperre	Mündung in die Sieg	Köln	Bonn
15	Niers	Quelle	Staatsgrenze	Düsseldorf	Düsseldorf
16	Nette	Quelle	Mündung in die Niers	Düsseldorf	Düsseldorf
17	Rinderbach	Quelle	Mündung in die Ruhr	Düsseldorf	Düsseldorf
18	Obere Ruhr	Einmündung der Henne	oberhalb Einmündung der Lenne	Arnsberg	Hagen
19	Lenne	Pegel Kickenbach	Mündung in die Ruhr	Arnsberg	Hagen
20	Volme	Quelle	Mündung in die Ruhr	Arnsberg	Hagen
21	Untere Lippe	oberhalb der Einmün- dung der Ahse	Mündung in den Rhein	Münster	Lippstadt
22	Möhne	Quelle	Mündung in die Ruhr	Arnsberg	Lippstadt

Lfd. Nr.	Gewässer Gewässerabschnitte	Beschreibung der Gewässer oder der Gewässerabschnitte, für die Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden		Zuständigkeiten	
		Beginn	Ende	RP	StAWA
23	Untere Werre	Einmündung der Aa	Mündung in die Weser	Detmold	Minden
24	Bega	Quelle	Mündung in die Werre	Detmold	Minden
25	Aa	Quelle	Mündung in die Werre	Detmold	Minden
26	Else	Landesgrenze	Mündung in die Werre	Detmold	Minden
27 a	Obere Ems mit	Quelle	oberhalb Einmündung des Axbaches	Detmold	Minden
27 b	Wapel	Quelle	Mündung in die Ems	Detmold	Minden
27 c	Ölbach	Quelle	Mündung in die Wapel	Detmold	Minden
28	Hemelter Bach	Quelle	Mündung in die Ems	Münster	Münster
29	Frischhofsbach	Quelle	Mündung in die Ems	Münster	Münster
30 a	Glane (Mühlen- bach) mit	oberhalb Einmündung des Aabaches	Mündung in die Ems	Münster	Münster
30 b	Aabach	Einleitung der Kläranla- ge Lengerich	oberhalb Einmündung in die Glane (Mühlenbach)	Münster	Münster
31	Werse	Quelle	Mündung in die Ems	Münster	Münster
32	Mittlere Ems	oberhalb Einmündung des Axbaches	Landesgrenze	Münster	Münster

Die genaue Festlegung der Planungsabschnitte erfolgt zu gegebener Zeit.

4. Darüber hinaus ist schon jetzt erkennbar, daß voraussichtlich auch für die folgenden Gewässer Bewirtschaftungspläne aufzustellen sind:

Lfd. Nr.	Gewässer Gewässerabschnitte	Beschreibung der Gewässer oder der Gewässerabschnitte, für die Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden		Zuständigkeiten	
		Beginn	Ende	RP	StAWA

Priorität III: Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans ist erforderlich

33	Untere Rur	Absperrbauwerk Stau- becken Obermaubach	Staatsgrenze	Köln	Aachen
34	Wurm	Quelle	Staatsgrenze (bei Merkstein)	Köln	Aachen
		Staatsgrenze (b. Paten- berg)	Mündung in die Rur		
35 a	Rodebach	Quelle	Staatsgrenze (bei Gangelt)	Köln	Aachen
		Staatsgrenze (b. Stüster- seel)	Staatsgrenze (bei Tüddern)	Köln	Aachen
35 b	Saeffeler Bach	Quelle	Staatsgrenze	Köln	Aachen
36	Untere Erft	unterhalb Kuchenheimer Mühlenbach	Mündung in den Rhein	Köln	Aachen
37	Untere Sieg	Landesgrenze	Mündung in den Rhein	Köln	Bonn
38 a	Gelderner Fleuth	Einmündung des Land- wehrbaches	Mündung in die Niers	Düsseldorf	Düsseldorf
38 b	Landwehrbach	Quelle	Mündung in die Gelderner Fleuth	Düsseldorf	Düsseldorf
39	Itter	Quelle	Mündung in den Rhein	Düsseldorf	Düsseldorf
40	Schwalm	Quelle	Staatsgrenze	Düsseldorf	Düsseldorf

Lfd. Nr.	Gewässer Gewässerabschnitte	Beschreibung der Gewässer oder der Gewässerabschnitte, für die Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden		Zuständigkeiten	
		Beginn	Ende	RP	StAWA
41	Untere Ruhr	oberhalb Einmündung der Lenne	Mündung in den Rhein	Arnsberg	Hagen
42	Ennepe	Quelle	Mündung in die Volme	Arnsberg	Hagen
43	Hönne	Quelle	Mündung in die Ruhr	Arnsberg	Hagen
44	Rahmede	Quelle	Mündung in die Lenne	Arnsberg	Hagen
45	Nette	Quelle	Mündung in die Lenne	Arnsberg	Hagen
46 a	Diemel mit	Absperrbauwerk Diemel- talsperre	Landesgrenze (unterhalb Warburg)	Detmold o. Arnsberg	Lippstadt
46 b	Hoppecke	Quelle	Mündung in die Diemel	Arnsberg	Lippstadt
47	Ahse	Quelle	Mündung in die Lippe	Arnsberg	Lippstadt
48	Seseke	Quelle	Mündung in die Lippe	Arnsberg	Lippstadt
49	Alme	Quelle	Mündung in die Lippe	Detmold	Lippstadt
50	Emmer	Quelle	Landesgrenze	Detmold	Minden
51	Berkel	Quelle	Staatsgrenze	Münster	Münster
52	Dinkel	Quelle	Staatsgrenze	Münster	Münster
53	Alstätter Aa	Quelle	Staatsgrenze	Münster	Münster
54	Bocholter Aa	Quelle	Staatsgrenze	Münster	Münster
55	Issel	Quelle	Staatsgrenze	Münster	Münster
56 a	Vechte mit	Quelle	Landesgrenze	Münster	Münster
56 b	Steinfurter Aa	Quelle	Mündung in die Vechte	Münster	Münster
57	Ibbenbürener Aa	Quelle	Landesgrenze	Münster	Münster

Die genaue Festlegung der Planungsabschnitte erfolgt zu gegebener Zeit.

5. Inwieweit auch für Rhein und Weser Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden können, wird erst nach Abstimmung mit den anderen Anliegerländern entschieden.
6. Solange für die gesamten Gewässer noch keine Bewirtschaftungspläne aufgestellt sind und auch bei anderen Gewässern, bei denen das Einleiten von Stoffen im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse zu nicht unerheblichen nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit der Gewässer führt, bitte ich § 36 Abs. 6 WHG zu beachten.

– MBl. NW. 1980 S. 2397.

7817

**Prüfung der Bauunterlagen
bei Aussiedlungen bäuerlicher Betriebe
und baulichen Maßnahmen in Altgehöften**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 7. 10. 1980 – III B 3 – 228 – 23310/
II A 5 – 2070/2

Der RdErl. v. 3. 7. 1982 (SMBI. NW. 7817) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 2400.

8300

**Bundesversorgungsgesetz
Anwendung der Kausalitätsnorm
der wesentlichen Bedingung bei Ansprüchen
auf Heilbehandlung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 10. 1980 – II B 2 – 4030 (15/80)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Rundschreiben v. 8. 7. 1980 – VI a 5 – 52202 –, das im Bundesarbeitsblatt – Bundesversorgungsblatt 9/1980 S. 9 veröffentlicht ist, seine Auffassung zur Frage der Anwen-

dung der versorgungsrechtlichen Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung im Rahmen des Anspruchs auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes dargelegt. Diese Auffassung wird von mir geteilt. Ich bitte, sie zu beachten.

– MBl. NW. 1980 S. 2400.

Innenminister

Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1980 –
I C 4/43.306

Anläßlich einer Überprüfung eines türkischen Staatsangehörigen durch die Kriminalpolizei Meschede wurden mehrere gefälschte Stempel sowie ein gefälschtes Dienstsiegel (Rundsiegel Nr. 42) des Oberkreisdirektors des Hochsauerlandkreises sichergestellt.

Die Fälschungen der Stempel sind insbesondere an folgenden Merkmalen zu erkennen:

1. In dem Aufenthaltserlaubnisstempel sind die Worte „bis zum“ zusammengeschrieben, das Wort „Inhaber“ ist klein geschrieben und das Wort „(Siegel)“ fehlt.
2. Bei der Auflage „Paß bitte 14 Tage vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis über die zuständige Meldebehörde unaufgefordert vorlegen“ sind die Worte „Paß“ und „Meldebehörde“ klein geschrieben.
3. Bei der Auflage „Aufnahme einer selbständigen oder vergleichbaren unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ ist das Wort „Erwerbstätigkeit“ klein geschrieben.
4. Bei dem Stempel „Hochsauerlandkreis“
Der Oberkreisdirektor
– Ausländerbehörde –
ist das Wort „Ausländerbehörde“ nicht in Parenthese gesetzt.
5. Im Siegel sind die genauen Umrisse des Bundesadlers sehr undeutlich.
6. Das Schriftbild der gefälschten Stempel entspricht nicht dem Schriftbild der echten Stempel des Hochsauerlandkreises.

Da angenommen werden kann, daß mit diesen Stempeln Fälschungen vorgenommen wurden, bitte ich, Aufenthaltserlaubnisse des Oberkreisdirektors des Hochsauerlandkreises besonders sorgfältig zu prüfen und bei Feststellung derartiger Fälschungen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

– MBl. NW. 1980 S. 2401.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 10. 1980 –
B 2106 – 2 – IV A 2

Durch das Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – vom 18. August 1980, abgedruckt im Bundesgesetzblatt Nr. 51 Teil I S. 1479, sind Verfahrensvorschriften des Bundeskindergeldgesetzes, die nunmehr im Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) enthalten sind, gestrichen worden. Der BMJFG und der BMI haben durch Gem. RdSchr. v. 18. September 1980 auf diese Änderung hingewiesen. Das Rundschreiben enthält darüber hinaus Hinweise auf die Änderungen des Sozialgesetzbuches I und auf die Anhebung der Kindergeldbeträge für das zweite und jedes weitere Kind durch Artikel 4 des Steuerentlastungsgesetzes 1981 mit Wirkung vom 1. Februar 1981. Die vorbezeichneten Hinweise sind nachfolgend mit der Bitte um Beachtung wiedergegeben.

I. Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und anderer Gesetze

- 1 Durch Artikel II § 24 des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – vom 18. August 1980 (BGBI. I S. 1469) wird das **BundeskinderGeldgesetz** mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wie folgt geändert:
 - 1.1 § 13 Nr. 1 und 2, §§ 14, 19 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23 Abs. 3 und § 26 werden gestrichen.
 - 1.2 Dem § 20 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
(4) § 45 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.
(5) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.
 - 1.3 § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Worte „Hat der nach § 13“ durch die Worte „Ist Kindergeld zurückzuzahlen und hat der“ ersetzt.
b) In Satz 3 werden die Worte „des § 13 Nr. 1 oder 2“ durch die Worte „der Rücknahme nach § 45 Abs. 2 Satz 3 oder § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - 1.4 In § 25 Abs. 1 werden die Worte „mit Begründung und Belehrung über den Rechtsbehelf“ gestrichen.
 - 1.5 § 29 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
3. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt.
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- 2 Durch Artikel II § 28 des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – vom 18. August 1980 wird das **Erste Buch Sozialgesetzbuch** mit Wirkung vom 1. Januar 1981, bezüglich des § 51 Abs. 2 jedoch schon mit Wirkung vom 27. August 1980, wie folgt geändert:
 - 2.1 § 34 wird gestrichen.
 - 2.2 § 35 wird wie folgt gefaßt:

§ 35

Sozialgeheimnis

- (1) Jeder hat Anspruch darauf, daß Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse (personenbezogene Daten) von den Leistungsträgern als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände und Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, und die aufsichts-, rechnungsprüfungs- oder weisungsberechtigten Behörden.
- (2) Eine Offenbarung ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 67 bis 77 des Zehnten Buches zulässig.
- (3) Soweit eine Offenbarung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten, Dateien und sonstigen Datenträgern.
- (4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen personenbezogenen Daten gleich.
- 2.3 In § 37 werden die Worte „Vorschriften des Dritten Abschnitts“ durch die Worte „§§ 38 bis 87“ ersetzt.

2.4 In § 51 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

2.5 Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

§ 65 a
Aufwendungsersatz

(1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.

3 Durch Artikel 4 des Steuerentlastungsgesetzes 1981 vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1981 in § 10 des Bundeskinder geldgesetzes die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ und die Zahl „200“ durch die Zahl „240“ ersetzt.

II.

**Hinweise zum RdErl. 375/74
der Bundesanstalt für Arbeit**

1 Bis zur Neubekanntmachung des Teiles I des RdErl. 375/74 im Gemeinsamen Ministerialblatt empfiehlt es sich, im Gesetzestext folgende Fußnoten anzubringen:

1.1 Zu § 10 BKGG:

Das Kindergeld beträgt ab 1. Februar 1981 für das 2. Kind 120 DM, für das 3. und jedes weitere Kind 240 DM monatlich (Art. 4 Steuerentlastungsgesetz 1981 vom 16. August 1980 – BGBl. I S. 1381).

1.2 Zu § 13 BKGG:

In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1981 gestrichen wegen der §§ 45, 48 und 50 SGB X.

1.3 Zu § 14 BKGG:

Absatz 2 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 gestrichen wegen des § 50 Abs. 4 SGB X.

1.4 Zu § 19 BKGG:

Die Absätze 1 und 2 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1981 gestrichen, und zwar Absatz 1 wegen des § 20 SGB X – Absatz 2 wegen der §§ 3 bis 7 und 21 Abs. 4 SGB X.

1.5 Zu § 20 BKGG:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

(4) § 45 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(5) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

1.6 Zu § 22 BKGG:

§ 22 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 gestrichen wegen der §§ 44 bis 48 SGB X.

1.7 Zu § 23 BKGG:

1. Absatz 1 wird wegen der §§ 44 bis 50 SGB X mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Hat der nach § 13“ durch die Worte „Ist Kindergeld zurückzuzahlen und hat der“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „des § 13 Nr. 1 oder 2“ durch die Worte „der Rücknahme nach § 45 Abs. 2 Satz 3 oder § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 gestrichen wegen des § 68 SGB X.

1.8 Zu § 25 BKGG:

In Absatz 1 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1981 die Worte „mit Begründung und Belehrung über den Rechtsbehelf“ gestrichen wegen der §§ 35 und 36 SGB X.

1.9 Zu § 26 BKGG:

§ 26 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 gestrichen wegen des § 64 SGB X.

1.10 Zu § 29 BKGG:

§ 29 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

2 Änderungen des Teiles II des RdErl. 375/74, die durch die in Abschnitt I Tz. 1 genannten Änderungen des BKGG erforderlich werden, werden – soweit sie für den öffentlichen Dienst von Bedeutung sind – rechtzeitig bekanntgegeben.

III.

**Änderung des RdErl. 375/74
der Bundesanstalt für Arbeit**

Die Nr. 2.424 erhielt folgende Fassung:

2.424 Durch die Gewährung von Kindergeld sollen nach dem Sinn des § 2 Abs. 4 a BKGG die Berechtigten ebenso wie die Eltern der sonstigen in § 2 BKGG genannten Kinder von den Kosten des Unterhalts teilweise entlastet werden. Anspruch auf Kindergeld besteht dementsprechend aber auch nicht schon dann, wenn ein Kind einmal für einen Tag oder kurzfristig (z. B. zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen) ohne Erwerbstätigkeit ist. Vielmehr muß die Nichterwerbstätigkeit – wie auch die Anspruchsvoraussetzungen in den anderen Fällen des § 2 BKGG – über einen längeren Zeitraum hinweg gegeben sein und typischerweise eine Belastung der Eltern mit sich bringen, die etwa der Bedarfslage von Kindern in Schul- oder Berufsausbildung entspricht und deshalb gleichermaßen eine Entlastung von staatlicher Seite erfordert. Ein solcher längerer Zeitraum dürfte erst dann vorliegen, wenn die Nichterwerbstätigkeit mindestens einen vollen Kalendermonat angedauert hat.

Unschädlich ist, wenn das Kind während der Zeit ohne Erwerbstätigkeit gelegentlich und in unwesentlichem Umfang beschäftigt ist. Zur Verwaltungsvereinfachung kann stets davon ausgegangen werden, daß eine Beschäftigung unwesentlich ist, die in einem Kalendermonat insgesamt nicht mehr als 9 Tage oder 63 Stunden umfaßt, es sei denn, daß die Zeiten ohne Erwerbstätigkeit nur in einen einzigen Kalendermonat fallen.

Steht hiernach fest, daß ein Kind nicht erwerbstätig im Sinne des § 2 Abs. 4 a BKGG ist, so ist es vom Beginn des Monats an zu berücksichtigen, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erstmalig vorgelegen haben (§ 9 Abs. 1 BKGG). Beginnt die Zeit ohne Erwerbstätigkeit z. B. am letzten Tag eines Monats, so ist das Kind für diesen Monat auch dann zu berücksichtigen, wenn es in diesem Monat mehr als 9 Tage oder 63 Stunden beschäftigt war. Das gleiche gilt für den Monat, in dem die Zeit der Nichterwerbstätigkeit endet.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen**

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident – Dortmund –

Kriminalrat Dr. S. Hilbig zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident – Essen –

Oberregierungsmedizinalrat zur Anstellung Dr. med. J. Dinkel zum Oberregierungsmedizinalrat

Regierungspräsident – Köln –

Assessor im Kriminaldienst K.-J. Weidmann zum Kriminalrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident – Arnsberg –

Kriminaldirektor K. H. Quabeck

Polizeidirektor – Mülheim a. d. Ruhr –

Kriminaldirektor H. Kraemer

Polizeipräsident – Recklinghausen –

Leitender Schutzpolizeidirektor J. Gebert und Leitender Kriminaldirektor E. Rößmann

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen**Abteilung Essen**

Leitender Schutzpolizeidirektor F. Seidler

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. J. David aus Münster zum Richter am Bundesverwaltungsgericht,
die Richter am Verwaltungsgericht R. Postier und Renate Wolff aus Düsseldorf zu Richtern am Oberverwaltungsgericht in Münster,Richter am Verwaltungsgericht E. Götte in Minden zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht,
die Richter
J. Pentzlin in Köln,
M. Oeynhausen in Gelsenkirchen,
Dr. U. Lau in Münster
zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es ist versetzt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht U. Güther von dem Oberverwaltungsgericht Münster an das Bundesministerium der Justiz.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

die Richter am Finanzgericht
E. Johannemann in Münster,
W. Ulrich in Düsseldorf
zu Vorsitzenden Richtern am Finanzgericht.

Es ist verstorben:

Präsident des Finanzgerichts Dr. L. Witte,
Finanzgericht Köln.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 50,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X